Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21305. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 163. **Dienstag, 16. Juli 1918, abends.** **71. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über Aberntung von Schilf.

Nach § 1 der Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918 Reichsgesetzblatt 95 steht den Besitzern die Aberntung des auf ihren Teichen stehenden Schilfes (Rohrschilf Phragmites und Kolbenschilf Typha) zu.

Das **Rohrschilf** (Phragmites) eignet sich zur Fütterung und ist in lufttrockenem Zustande im Nährwert gleich mittlerem Wiesenheu. Es wird besonders, wo es noch nicht eingeleitet, auf die Aberntung dieses Futters an Stelle des mangelnden Heues hingewiesen.

Das **Kolbenschilf** (Typha) eignet sich infolge seines hohen Fasergehaltes **weniger** zu Futterzwecken. Verschiedene Landwirtschaftskammern warnen öffentlich vor Verfütterung dieser Schilfart. Die Königliche Amtshauptmannschaft verweist deshalb auf die Aberntung des Kolbenschilfes zum Zwecke der Fasergewinnung mit dem Bemerken, daß die Gewinnung der Typhafaser als Ersatzfaser für Zwecke des Heeresbedarfes zur Abstellung des außerordentlichen Textilfasermangels im Interesse der Kriegswirtschaft liegt.

Besitzer und Nutzungsberechtigte wollen deshalb, das auf ihren Teichen anstehende Kolbenschilf, soweit es in geschlossenen Beständen vorkommt, nicht zur Futtergewinnung abmähen, sondern der Typhagesellschaft, Kamenz am Damm 2, zur Aberntung anmelden. Vereinzelt vorkommende Rohrkolben bei der Schilfgewinnung auszuscheiden, wird jedoch nicht möglich sein.

Großenhain, am 13. Juli 1918.

VIII 85 c. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Betrifft: Verbot des Grünpflückens von Hülsenfrüchten.

1. Die Anbauer von Hülsenfrüchten werden hierdurch besonders noch darauf hingewiesen, daß nach § 1 Absatz 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (RGBl. S. 425) **Erbsen und Bohnen nur dann** grün gepflückt werden dürfen, wenn sie zur **Verwendung als Frischgemüse** angebaut sind. Diese Voraussetzung kann nur in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die betreffenden Sorten in dem Verzeichnis der **zum Gemüsebau** bestimmten Hülsenfruchtsorten aufgeführt sind. Das Verzeichnis ist von der Reichsgetreidestelle auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 30. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 259 vom 31. Oktober 1917) veröffentlicht.

Das Verzeichnis kann hier eingesehen werden.

2. **Futtererbsen aller Art (Peluschken)** und **Ackerbohnen** dürfen nur in zwei Fällen im grünen Zustande gepflückt werden, nämlich nur dann, wenn **entweder der Kommunalverband** die Aberntung als Frischgemüse ausdrücklich gestattet hat, oder wenn die Aberntung zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages erfolgt, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

Gewöhnliche Feldackerbohnen dürfen nicht grün gepflückt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 12. Juli 1918.

688 a I. **Der Kommunalverband.**

Abgabe von Heu an Zugtiere in kriegswirtschaftlichen Betrieben.

Nach § 4 der Bekanntmachung über Beschlagnahme von Heu vom 11. Juni 1918 — 915 V F — dürfen zur Versorgung von Heu an Tierhalter Bezugsscheine bis auf weiteres **nur** an die Besitzer von **Zugtieren** ausgegeben werden.

Die Anträge auf Genehmigung zum Ankauf von Heu für Zugtiere sind umgehend von den Tierhaltern bei dem Stadtrat oder dem Gemeindevorstand einzureichen und von dieser Stelle gesammelt der Königlichen Amtshauptmannschaft bis 20. Juli unter gutachtlicher Aussprache einzusenden.

Die Anträge auf Zustellung eines Bezugsscheines müssen die Zahl und Art (Pferde, Zugochsen usw.) der zu versorgenden Tiere, die Versorgungsdauer und die Heumenge angeben, die der Viehhalter besitzt, oder von ihm im Laufe der Versorgungsdauer noch eingebracht wird.

Es darf nur gegen Abgabe des Bezugsscheines geliefert werden. Die betr. Menge wird auf das Lieferungssoll angerechnet.

Der belieferte Bezugsschein ist vom Verkäufer durch den Stadtrat oder Gemeindevorstand seines Wohnortes beglaubigt der Königlichen Amtshauptmannschaft umgehend einzureichen, zumal da die Amtshauptmannschaft über die abgelieferten Mengen zu berichten hat.

An den Kommunalverband ist eine Vermittelungsgebühr von 60 Pfg. pro Zentner zu zahlen (Verordnung über Preise für Heu und Stroh vom 24. Mai 1918). Der Betrag wird bei Ausstellung des Bezugsscheines durch Nachnahme erhoben.

Andere Tierhalter können bei der allgemeinen Heuknappheit der Bestände auf Durchhaltung nur dann rechnen, wenn sie wenigstens für einige Monate Heu eigener Ernte besitzen. Die Zuteilung an diese Tierhalter findet nach Beendigung aller der Sicherstellung des Gesamtlieferungssolls dienenden Maßnahmen statt. Dieser Zeitpunkt wird von der Königlichen Amtshauptmannschaft bekannt gegeben.

Großenhain, am 12. Juli 1918.

99 a VIII. **Der Kommunalverband.**

Kleinhandelspreis für Heu betr.

Händler, die Heu (Wiesenheu, Kleeheu) aus der Ernte 1918 im Kleinverkauf, d. i. in Mengen von täglich insgesamt nicht mehr als 30 Zentner unmittelbar an den Verbraucher in den Kommunalverband Großenhain absetzen dürfen, abgesehen von den Handelszuschlägen 0,50 M. für den Zentner gebündeltes oder gepreßtes und 0,60 M. für den Zentner loses Heu, einen besonderen Kleinhandelszuschlag fordern. Dieser Handelszuschlag darf im Kommunalverband Großenhain 1.— M. für den Zentner Heu ab Lager oder Eisenbahnwagen nicht übersteigen.

Dieser Zuschlag umfaßt alle Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; jedoch nicht die Auslagen für die Fracht einschl. der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstehenden Vorfrachtkosten.

Großenhain, am 11. Juli 1918.

98 d VIII. **Der Kommunalverband.**

Volksküche Riesa.

Infolge der eingetretenen weiteren erheblichen Steigerung der Lebensmittelpreise ist es der Volksküche nicht möglich, die Speisen zu den bisherigen Preisen fernerhin abzugeben. Es wird deshalb mit Wirkung vom 22. Juli 1918 ab der Preis für ein Gericht im Allgemeinen auf **40 Pfg.** festgesetzt, für diejenigen aber, bei **denen besondere Bedürftigkeit vorliegt**, nach wie vor ein ermäßigter Preis eingeräumt, der ab 22. Juli dieses Jahres **25 Pfg.** für das Gericht beträgt.

Der erhöhte Preis ist erstmalig Donnerstag, den 18. dieses Monats bei der Speisemarken-Ausgabe zu entrichten.

Die Einrichtung der **unentgeltlichen** Abgabe der Speisen an unbemittelte schwangere Frauen während der letzten 3 Monate vor der Entbindung bleibt bestehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918. Gßm.

Die diesjährige Obstnutzung und zwar: an der Poppitzer Straße, an den Wegen nach Weida und Pausitz (Kirchbachstraße) an der Straße nach Leutewitz von der Brückenmühle bis zur Leutewitzer Grenze, auf dem sogen. Anger und auf dem Fährdamme in Göhlis, an der Straße von Göhlis nach Poppitz soll vergeben werden.

Angebote sind bis Freitag, vormittags 9 Uhr in der Ratskanzlei schriftlich einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918. Fnd.

Die **Gemeindeeinkommensteuer auf 2. Termin dieses Jahres** wird am 1. Juli fällig und ist **spätestens**

bis zum 22. Juli 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juni 1918. K.

Nr. 9 bis 11 des Gesetz- und Verordnungsblattes, sowie Nr. 83 bis 86 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1918 sind hier eingegangen und können in der Ratshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juli 1918. Gßm.

Die **Anzeigepflicht,** die durch die Verordnung vom 29. 4. 1905 und vom 21. 6. 1911 für eine Reihe von ansteckenden Krankheiten geschaffen worden ist, wird auf Grund der Verordnung vom 7. 6. 1918 auf die **Wutkrankheit** und auf den Verdacht dieser Krankheit ausgedehnt.

Auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1918 (Nr. 32 des Riesaer Tagebl. v. 7. 2. 18) über die Anzeigepflicht und die Strafbestimmung im Zuwiderhandlungsfalle, weisen wir ganz besonders hin.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juli 1918. Kr.

Kriegsnachrichten.

Ein französischer Torpedojäger gesunken. Wie der „Temps" mitteilt, ist kürzlich vor Brindisi der französische Torpedojäger „Faux" mit dem italienischen Torpedobootszerstörer „Mancini" zusammengestoßen und gesunken. Die Verluste dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Die Pariser Besatzung zur Front gesandt. Auf Anordnung der französischen Heeresleitung wird die bisherige Besatzung von Paris ausnahmslos an die Front geschickt und durch belgische Truppen ersetzt.

750000 schwarze Rekruten für Frankreich. Der „Temps" meldet: Der Heeresausschuß der Kammer hat einstimmig der Aushebung von 750000 Einwohnern der französischen Kolonien für Heereszwecke des Mutterlandes zugestimmt.

Zur Lage in Rußland. Die Moskauer Presse bringt Kundgebungen verschiedener Arbeiterorganisationen und einzelner Parteimitglieder der linken Sozialrevolutionäre, die die Handlungsweise der Partei verurteilen. Ebenso wird berichtet, daß ein Teil der linken Sozialrevolutionäre zu den Bolschewiki und ein Teil zu den rechten Sozialrevolutionären übergegangen sei. — „Prawda" veröffentlicht folgende Entschließung des allrussischen Ratskongresses: Die Organisatoren und Teilnehmer am Gesandtenmord und den Aufständen haben ihre Stellung als Rätepartei und die amtliche Stellung ihrer Mitglieder mißbraucht. Der Kongreß verlangt strenge Bestrafung der Verbrecher. Die Sowjetteile der linken Sozialrevolutionären sind solidarisch mit den Verbrechern. Für solche Organisatoren ist kein Platz in den Deputiertenräten. Die Hauptaufgabe der Rätegewalt ist die Erhaltung des Friedens. Nur im Falle eines fremden Vormarsches ist es Pflicht aller Arbeiter, Bauern und ehrlichen Bürger, das Land gegen die Imperialisten zu verteidigen. — Die italienische Presse kennzeichnet die Landung der Vierverbandstruppen an der Murmanküste als Beginn der Intervention. — Die „Neue Zürcher Zeitung" meldet aus Helsingfors: Zwischen Finnland und Rußland ist die Grenze nunmehr vollständig gesperrt. Die Maßnahmen stehen angeblich in Zusammenhang mit der Furcht vor Einschleppung von Seuchen, die augenblicklich in Rußland wüten. — „Daily Expreß" entnimmt russischen Blättern, daß die Alliierten tatsächlich im Besitz der Halbinsel Kola und ihrer eisfreien Häfen gelangt seien, die von der Murmanbahn versorgt werden. Im Hafen von Alexandrowsk befinden sich drei Verbandskriegsschiffe, sowie einige Torpedoboote und kleinere bewaffnete Schiffe. Der Besitz der Bucht von Kola wird als gesichert angesehen. — Wie aus Moskau berichtet wird, ist es den tschecho-slowakischen Truppen gelungen, sich trotz des heftigen Widerstandes der Roten Garde in den Besitz von Kasan zu setzen. Durch die Eroberung dieses wichtigen Eisenbahn- und Wasserstraßenknotenpunktes sind die Tschecho-Slowaken die Herren der Gouvernements an der mittleren Wolga geworden. — Pressemeldungen zufolge sind Syskan und Bugulma von den Rätetruppen genommen, die auch auf Stawropol vorrücken. Der Abschnitt Nikolajewsk befindet sich gleichfalls in der Hand der Regierungstruppen. An der Front Tscheljabinsk und Jekaterinburg wird von Unzufriedenheit der tschechischen Truppen mit ihren Führern berichtet. Aus Sibirien wird berichtet, daß sich die Verhandlungen zwischen der sibirischen Regierung und Japan wegen zu schwerer Bedingungen, die Japan für seine Hilfe stellt, hinziehen. Die Sitzung des allrussischen Sowjetkongresses am 9. Juli wurde von Trotzky mit einem Bericht der Unterdrückung des Aufstandes der linken Sozialrevolutionäre eröffnet. Er führte aus, daß kein denkender Bauer, Arbeiter und Soldat den Krieg mit Deutschland neu zu beginnen wünsche. — Die „Neue Zürcher Zeitung" berichtet von der finnischen Grenze: Die Bolschewiki haben die Mitglieder der Provinzialregierung in Archangel verhaftet und der Duma in Wologda mit der Auflösung gedroht, wenn sie versucht, irgendeine gegenrevolutionäre Bewegung zu fördern. Archangel befindet sich in Händen der Bolschewiki. — Der in Archangelsk trotz und wegen der britischen Gewaltherrschaft noch immer fungierende örtliche Sowjet hat auf Grund des neuerlichen Erlasses der Moskauer Regierung, wonach der Personenverkehr nach und aus Archangelsk verboten wurde, die Arbeiterorganisation der Archangelsk—Wologdaer Eisenbahn angewiesen, Buchanan und seiner Begleitung die Weiterreise nach Wologda zu verweigern.

Eine Rede Tschitscherins. „Algemeen Handelsblad" erörtert die Rede, welche der russische Volkskommissar für äußere Angelegenheiten, Tschitscherin, auf dem Sowjetkongreß hielt. Er betonte, daß die amerikanische Regierung diejenige gewesen sei, welche gegen die Intervention Japans in Sibirien aufgetreten sei. Rußland wünsche ebenso wie mit Deutschland mit Amerika und Japan gute Beziehungen zu unterhalten und eine Neuregelung über die künftigen gegenseitigen Verhältnisse zu treffen. Tschitscherin erklärte weiter: Die französische Regierung habe noch immer nicht ihren Botschafter Noulens aus Moskau abberufen, obwohl die Sowjetregierung zu verstehen gegeben habe, daß sein Verhalten nicht geeignet sei, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern. Der Gesandte hielte sich noch immer in Wologda auf, obwohl die russische Regierung ihn durchaus als Privatmann behandle. Auch die Forderung der maximalistischen Regierung hinsichtlich der Rücksendung der russischen Truppen, die noch auf seiten der Entente kämpfen, sei noch nicht berücksichtigt. Man habe nur die Invaliden freigegeben, die anderen Russen aber aufgefordert, in eine russische Legion einzutreten. Leute, die sich weigerten, wurden mißhandelt und sogar in Strafbataillone versetzt und nach Afrika gebracht. Tschitscherin sprach dann noch über den **gefährdeten Osten.** Ueber Sibirien schwebe noch immer die Gefahr einer ausländischen Intervention. Am 5. April seien in Wladiwostok japanische Truppen gelandet, die noch immer nicht zurückgezogen seien. Inzwischen sei der japanische Minister Otono zurückgetreten, der Verfechter einer japanischen Intervention gewesen sei. **Jetzt kämpfen in Japan zwei Strömungen.** Die reaktionäre Militärpartei, die durchaus Interventionswünsche habe, wolle, daß man die Gelegenheit ergreife, Rußlands Schwäche für ihre Zwecke auszunutzen. Die gemäßigte liberale Partei will auf friedlichem Wege Vorteile für Japan herausschlagen, ohne sich mit Rußland künftig zu verfeinden. Die Sowjetregierung sei bereit, diesen Japanern, die friedliche Mittel anwenden wollen, um die Reichtümer Sibiriens auszunutzen, einen großen Teil des Han-